

STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2020

Montag, 27. Juli 2020

Nr. 31

	Seite		Seite
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport			
Konzept Fördermöglichkeiten OZG-Modellkommunen zur Umsetzung OZG Kommunal (Umsetzungsvereinbarung vom 27.9.2019)	790	Wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 und 9 WHG für die Grundwasserhaltung zur Trockenhaltung von Baugruben bei der Kanalbaumaßnahme Kettelerstraße bis Main in Offenbach am Main, Gemarkung Bürgel, des Eigenbetriebs der Stadt Offenbach am Main; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	797
Ernennung des Kreiswahlleiters für die Landtagswahlkreise 3 und 4 – Kassel Stadt I und II – für die Wahl zum 20. Hessischen Landtag	792	Anerkennung der D&M Tyra MMXX P6 Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts	797
Hessisches Ministerium der Finanzen		Anerkennung der T&A Becker Familie MMXX Stiftung, Sitz Frankfurt am Main, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts	797
Überleitungsrichtlinie 20 – 2.0.	793	Anerkennung der EQx Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts	797
Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Anerkennung der René Pruß Familienstiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts	797
Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung des Erwerbs privater und gewerblicher (E-)Lastenräder und (E-)Anhänger	793	GIESSEN	
Wasserrechtliche Anerkennungen nach Abwasserigenkontrollverordnung (EKVO)	795	Öffentliche Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 GenTVfV in Verbindung mit § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG	798
Regierungspräsidien		KASSEL	
DARMSTADT		27. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Fulda im Regierungsbezirk Kassel – Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rhön“ – vom 2.6.2020	799
Vorhaben der Interxion Deutschland GmbH, Hanauer Landstraße 298, 60314 Frankfurt am Main; Errichtung und Betrieb von insgesamt 20 Notstromaggregaten mit- samt zugehörigen Nebeneinrichtungen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung	795	Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage durch die PNE AG in 36277 Schenkklengsfeld	799
Grundwasserentnahme, Wasserwerk IV – Großkrotzenburg, Flachbrunnen 1 bis 20 und Tiefbrunnen 26 bis 29, durch die Stadtwerke Hanau GmbH; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	796	Vorhaben der Gebauer-Gebauer-Hilmes GbR, Philippsthal, zur Errichtung einer Wasserkraftanlage, einer Fischeaufstiegsanlage und einer Fischabstiegsanlage an	
Vorhaben der Nord-Schrott International GmbH; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	796	der Werra; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	800
		Vorhaben der Siegfried und Johannes Hott GbR und Siegfried Hott KG; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	800
		Antrag der Stadt Gersfeld (Rhön), vertreten durch den Magistrat, zur Entnahme von Grundwasser aus der „Quelle Waidmann“ (wird auch Waidmannsquelle genannt), um es im Stadtgebiet als Trink- und Brauchwasser zu ge- und verbrauchen; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 UVPG	801
		Anerkennung der „Bastian Gerke Familienstiftung MMXX“ mit Sitz in Nieste als rechtsfähige Stiftung	801
		Erlöschen der „Kulturstiftung der Kasseler Sparkasse“ mit Sitz in Kassel	801
		Erlöschen der „Sparkassenstiftung Landkreis Kassel – Kultur“ mit Sitz in Kassel	801
		Öffentlicher Anzeiger	802
		Andere Behörden und Körperschaften	
		Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel, Kassel; Satzung zur 16. Änderung der Satzung	803
		Wasserverband Oberes Lahngebiet, Biedenkopf; Änderung der Satzung	803
		Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Hessen, Oberursel; Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	804
		Stellenausschreibungen	806

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

663

Konzept Fördermöglichkeiten OZG-Modellkommunen zur Umsetzung OZG Kommunal (Umsetzungsvereinbarung vom 27. September 2019)

Inhaltsverzeichnis

- 1 Einführung und Zielsetzung**
- 2 Antragsberechtigung**
- 3 Gegenstand der Förderung**
 - 3.1 Zuwendungsfähig sind
 - 3.1.1 Aufwendungen bei der Unterstützung von kreisangehörigen Kommunen bei allen Belangen der Digitalisierung
 - 3.1.2 Aufwendungen bei Erstellung wiederverwendbarer Konzepte
 - 3.1.3 Aufwendungen bei Beteiligung an den OZG Fabriken (falls im Rahmen des ausgewählten Modellvorhabens „OZG plus“ erforderlich)
 - 3.1.4 Aufwendungen bei Erarbeitung von standardisierten Schnittstellen zu dezidierten Fachverfahren im Kontext des OZG
 - 3.1.5 Aufwendungen bei Unterstützung oder Herstellung von civento-Prozessen über die OZG-Komponente hinaus
 - 3.1.6 Öffentlichkeitsarbeit und Marketingmaßnahmen (zum Beispiel Messen, Infoveranstaltungen)
 - 3.1.7 Aufwendungen bei Erarbeitung von Konzepten oder Aktionen für die Nutzerzentrierung
 - 3.1.8 Aufwendungen für Wissenstransfer und -übermittlung der Ergebnisse (zum Beispiel in Workshops)
 - 3.1.9 Personalkosten
 - 3.2 Nicht zuwendungsfähig sind
 - 3.2.1 Qualifizierungsmaßnahmen zu civento-Prozessdesignerinnen und -designern/civento-Prozessmanagerinnen und -managern
 - 3.2.2 Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen
 - 3.2.3 Entwicklung und/oder Erwerb von Fachverfahren
 - 3.2.4 Anpassungs-, Wartungs- und Pflegekosten für die für den Betrieb des Systems notwendige Hardware und/oder des Betriebssystemes
 - 3.2.5 Maßnahmen, die bereits im Rahmen der IKZ gefördert werden
- 4 Fördervoraussetzungen**
 - 4.1 Die Signifikanz der Konzept- und Lösungsbausteine
 - 4.2 Wiederverwendbarkeit der Konzepte und Lösungsbausteine (fachlich, inhaltlich, organisatorisch)
 - 4.3 Standardisierung der Lösungsbausteine
 - 4.4 Aufbau eigener Digitalisierungskompetenzen
 - 4.5 Bürgerfreundliche digitale Service-Strategie
- 5 Art, Umfang und Höhe der Förderung**
- 6 Verfahren und Auswahl**
 - 6.1 Verfahren
 - 6.2 Auswahl
- 7 Bewilligung, Auszahlung, Rückzahlung**
 - 7.1 Verwendungsnachweise
- 8 Bekanntmachung**

Abkürzungsverzeichnis

<Abkürzung>	<Langbezeichnung>
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
KGG	Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit
KSpV	Kommunale Spitzenverbände
LHO	Landeshaushaltsordnung
OZG	Onlinezugangsgesetz

1 Einführung und Zielsetzung

In der Umsetzungsvereinbarung „OZG Hessen Kommunal“ haben das Land Hessen, vertreten durch die Hessische Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung und den Hessischen Minister des Innern und für Sport, und die drei Kommunalen Spitzenverbände

(KSpV) Hessischer Landkreistag, Hessischer Städtetag und Hessischer Städte- und Gemeindebund die Unterstützung der hessischen Kommunen bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) und der Digitalisierung ihrer Behörden durch das Land Hessen vereinbart. Die Förderung durch das Land umfasst auch die finanzielle Förderung von Kommunen und Landkreisen, die als sog. OZG-Modellkommunen wesentlich zur Beschleunigung der Umsetzung des OZG beitragen werden (§ 2 Abs. 5 der Umsetzungsvereinbarung). Ausgewählte Kommunen sollen nach dem Prinzip „einer für alle“ Konzeptionen, Online-Assistenten, Schnittstellen oder digitale Prozesse für die OZG-relevanten Leistungen entwickeln und erproben. Die Lösungen oder Konzeptionen müssen sich zur einfachen Nachnutzung durch andere Kommunen eignen, um so die schnelle und bürgerfreundliche Umsetzung des OZG in den Kommunen voranzutreiben. Einzelne Gebietskörperschaften oder andere Formen der interkommunalen Gemeinschaftsarbeit werden deshalb bei der Entwicklung neuer Lösungen oder als Pilotkommunen bei der Digitalisierung von Prozessen auch über das reine Antragsverfahren hinaus („OZG plus“) finanziell unterstützt. Zweck der Förderung sind nicht Leistungen im Rahmen bestehender anderer Förderprogramme im Sinne von Infrastrukturvorhaben zur Digitalisierung oder Vorhaben, die bereits über die interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) gefördert werden. Eine Förderung der Modellkommunen für neue Vorhaben kann ergänzend auch unter dem Gesichtspunkt der interkommunalen Zusammenarbeit erfolgen.

2 Antragsberechtigung

Die OZG-Modellkommunen sollen die Vielfalt der Gemeinden und Regionen in Hessen abbilden. Zielgruppen für die Auswahl der OZG-Modellkommunen sind daher alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise in Hessen, die allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften als Vorreiter und Vordenker digitale Lösungen oder wiederverwendbare Konzeptionen zum Nutzen aller entwickeln und deren Vorhaben die Anforderungen und Kriterien nach Kapitel 4 erfüllen. Antragsberechtigt sind alle o. a. Körperschaften.

3 Gegenstand der Förderung

3.1 Zuwendungsfähig sind

3.1.1 Aufwendungen bei der Unterstützung von kreisangehörigen Kommunen bei allen Belangen der Digitalisierung

Die Digitalisierung der Verwaltungen ist eine Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des § 2 der Hessischen Landkreisordnung. Landkreise als OZG-Modellkommunen haben sich dieser Aufgabe im Hinblick auf die Digitalisierung der kreisangehörigen Gemeinden besonders anzunehmen und informieren regelmäßig ihre kreisangehörigen Städte und Gemeinden und sorgen dafür, dass erarbeitete Lösungen mindestens kreisweit zum Einsatz kommen. Dies betrifft auch eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und die Vertretung in überregionalen Gremien.

3.1.2 Aufwendungen bei Erstellung wiederverwendbarer Konzepte

Die Arbeitsergebnisse sollen auf möglichst viele gleichartige Sachverhalte sowohl innerhalb der eigenen als auch anderer Kommunalverwaltungen übertragbar sein. Die OZG-Modellkommune erstellt die hierfür notwendigen Blaupausen; die Koordinierungsstelle unterstützt diese bei der Verteilung.

3.1.3 Aufwendungen bei Beteiligung an den OZG Fabriken (falls im Rahmen des ausgewählten Modellvorhabens „OZG plus“ erforderlich)

Die OZG-Modellkommunen beteiligen sich je nach Vorhaben im Rahmen von OZG plus auch aktiv an der Umsetzung der Anforderungen des OZG durch die Entsendung bzw. Bereitstellung von Fachpersonal in den Digitalisierungsfabriken. Hier arbeiten sie mit an der Erstellung der fachlichen Anforderungen, der fachlichen Qualitätssicherung oder Bewertung zum Beispiel von Labor- oder FIM-Ergebnissen bzw. der Antragsassistenten.

3.1.4 Aufwendungen bei Erarbeitung von standardisierten Schnittstellen zu dezidierten Fachverfahren im Kontext des OZG

Die im digitalen Antragsprozess vorliegenden elektronischen Daten sollen nicht auf konventionellem (Papier-)Weg weiterver-

arbeitet werden. OZG-Modellkommunen entwickeln daher die notwendigen Schnittstellen zu den vorhandenen Fachverfahren verschiedener Hersteller und nehmen diese in Betrieb. Strukturell geht es dabei um folgende Schnittstellentypen:

- Anbindung von civento an gängige DMS-Software über CMIS bzw. XDOMEA
OZG-Modellkommunen wirken bei der Qualitätssicherung und Pilotierung mit.
- Anbindung an Fachverfahren im Rechenzentrum-Betrieb der ekom21
OZG-Modellkommunen wirken bei der Formulierung der fachlichen Anforderungen, der Qualitätssicherung und Pilotierung mit.
- Anbindung an Fachverfahren im autonomen Betrieb (auch betreffend die Schnittstelle zwischen dem standardisierten ePayment-Service der ekom21 (ePay21) und den jeweiligen autonomen Finanzsystemen der Kommunen)
OZG-Modellkommunen wirken bei der Formulierung der fachlichen Anforderungen, der Qualitätssicherung und Pilotierung mit.

3.1.5 Aufwendungen bei Unterstützung oder Herstellung von civento-Prozessen über die OZG-Komponente hinaus

In einer Reihe von Einsatzszenarien sind bei den Kommunen keine Fachverfahren mit entsprechenden Work-Flows vorhanden. Um auch diese Verwaltungsvorgänge medienbruchfrei digital abwickeln zu können, werden die Prozesse auf der standardisierten Plattform für die automatisierte Vorgangsbearbeitung (civento) erstellt. Die dabei entstehenden Lösungsbausteine werden im Rahmen der bereits vorhandenen Prozessbibliothek allen Kommunen unentgeltlich zur Nachnutzung bereitgestellt.

3.1.6 Öffentlichkeitsarbeit und Marketingmaßnahmen (zum Beispiel Messen, Infoveranstaltungen)

Die Arbeitsergebnisse der OZG-Modellkommunen können in regelmäßig stattfindenden Foren den anderen Kommunen und der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Die Foren werden vom Projektmanagement organisiert. Im Rahmen der expo21 der ekom21 können entsprechende Forumsblöcke durch die OZG-Modellkommunen besetzt werden.

3.1.7 Aufwendungen bei Erarbeitung von Konzepten oder Aktionen für die Nutzerzentrierung

Bei der Umsetzung des OZG hat die Nutzerfreundlichkeit oberste Priorität. Die Umsetzung des OZG ist dann erfolgreich, wenn die Onlinedienstleistungen von allen Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen akzeptiert und tatsächlich genutzt werden. Es ist daher erforderlich, über die (fabrikmäßige) Schaffung von Onlineanträgen hinaus besonders attraktive, einfache und leicht verständliche digitale Zugänge anzubieten und diese an besondere Bedarfe des Nutzerkreises anzupassen.

3.1.8 Aufwendungen für Wissenstransfer und -übermittlung der Ergebnisse (zum Beispiel in Workshops)

Neben den Foren für die anderen Kommunen und die Öffentlichkeit sollen regelmäßig Workshops für die OZG-Modellkommunen untereinander stattfinden. In diesen Workshops sollen sowohl bereits vorhandene (Zwischen)ergebnisse ausgetauscht als auch die weitere Vorgehensweise abgestimmt werden.

3.1.9 Personalkosten

Die zuwendungsfähigen Aufwendungen nach 3.1.1 bis 3.1.9 umfassen auch die Personalkosten für den Einsatz des eigenen Personals. Sie sind höchstens bis zu den nach den jeweils gültigen Personalkostentabellen für die Kostenberechnungen in der Verwaltung ermittelten Durchschnittssätzen mit Arbeitsplatzkosten zuwendungsfähig. Höhere Entgelte als nach dem TVÖD bzw. dem Hessischen Besoldungsgesetz dürfen nicht gewährt werden.

3.2 Nicht zuwendungsfähig sind

3.2.1 Qualifizierungsmaßnahmen zu civento-Prozessdesignerinnen und -designern/civento-Prozessmanagerinnen und -managern

3.2.2 Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen

3.2.3 Entwicklung und/oder Erwerb von Fachverfahren

3.2.4 Anpassungs-, Wartungs- und Pflegekosten für die für den Betrieb des Systems notwendige Hardware und/oder des Betriebssystems

3.2.5 Maßnahmen, die bereits im Rahmen der IKZ gefördert werden

4 Fördervoraussetzungen

4.1 Die Signifikanz der Konzept- und Lösungsbausteine

Die Konzepte und Lösungsbausteine müssen eine inhaltliche Substanz aufweisen und über einen gewissen Komplexitätsgrad verfügen, der über das Maß von Antragsassistenten und einfachen Verwaltungshandlungen hinausgeht und darüber hinaus Innovationscharakter besitzt. Es darf sich nicht um eine Neuaufgabe von existierenden Lösungen handeln. Die Lösungsbausteine können sowohl verwaltungs- und fachamtsübergreifend entwickelt werden als auch Speziallösungen für singuläre Einsatzgebiete in den verschiedenen Fachämtern abbilden.

4.2 Wiederverwendbarkeit der Konzepte und Lösungsbausteine (fachlich, inhaltlich, organisatorisch)

Es muss erkennbar und nachvollziehbar sein, auf welche Weise die Konzepte und Lösungsbausteine konzipiert und umgesetzt werden sollen.

Das Konzept muss Auskunft darüber geben, auf welche Weise die Wiederverwendbarkeit der erarbeiteten Lösung sichergestellt und von der Modellkommune aktiv betrieben und unterstützt wird.

4.3 Standardisierung der Lösungsbausteine

Um die technische Wiederverwendbarkeit sicherzustellen, muss erkennbar sein, dass die zu erarbeitenden Lösungsbausteine zu den vom Land und den Kommunen festgelegten Lösungsarchitekturen und Plattformen kompatibel sind und betrieben werden können.

4.4 Aufbau eigener Digitalisierungskompetenzen

Um die Konzepte und Lösungsbausteine inhaltlich und technisch mit dem entsprechenden Niveau und den notwendigen Qualitätsmerkmalen erarbeiten zu können, ist es erforderlich, dass die hierfür benötigten personellen Ressourcen mit den entsprechenden Kompetenzen eingesetzt werden. Um die Nachhaltigkeit der Arbeitsergebnisse sicherzustellen ist es erforderlich, diese Tätigkeiten mit eigenen Ressourcen durchzuführen. Es muss erkennbar sein, über welche Kompetenzen und Ressourcen die OZG-Modellkommune bereits verfügt bzw. welche Pläne vorhanden sind, die notwendigen Kompetenzen aufzubauen und zu entwickeln.

4.5 Bürgerfreundliche digitale Service-Strategie

Bei der Umsetzung des OZG hat die Nutzerfreundlichkeit oberste Priorität. Bürgerinnen und Bürger erhalten durch das OZG einen besseren Zugang zur Verwaltung: Mit nutzerfreundlichen Formularen und digitalen Nachweisen können sie Leistungen einfacher finden und beantragen. Bei digital angebotenen Verwaltungsleistungen steht damit die Sicht der Nutzerinnen und Nutzer im Mittelpunkt – und nicht die der jeweiligen Verwaltung.

Nutzer sind diejenigen, die Verwaltungsleistungen in Anspruch nehmen, zum Beispiel Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen. Nutzerzentrierung bedeutet zudem, dass die Anträge und Formulare für digitale Verwaltungsleistungen so nutzerfreundlich wie möglich gestaltet sind: Einfach, klar und verständlich.

OZG-Modellkommune kann deshalb auch eine Kommune werden, die bei der Entwicklung moderner Formulare und Formate den Gedanken der Nutzerfreundlichkeit in besonderem Maße umsetzt, weiterentwickelt und festigt, zum Beispiel mit Konzepten für Menschen mit Beeinträchtigungen, mit öffentlichkeitswirksamen Akzeptanzmaßnahmen und Veranstaltungen.

5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Insgesamt werden ca. zehn bis 15 hessische kommunale Gebietskörperschaften und andere Formen der interkommunalen Gemeinschaftsarbeit nach § 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (KGG, GVBl. I S. 307), geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416) als „OZG-Modellkommunen“ ausgewählt und gefördert. Bei der Auswahl der OZG-Modellkommunen soll nach Möglichkeit die ausgewogene regionale Verteilung beachtet werden. Die Auswahl erfolgt in eigener Zuständigkeit durch die KSpV unter der Möglichkeit des Rückgriffs auf die unter Ziffer 6.2. genannten Kriterien.

Den OZG-Modellkommunen steht es frei, eine temporäre oder dauerhafte interkommunale Zusammenarbeit im Sinne des KGG zu vereinbaren.

Verbunden damit ist, dass die Reproduzierung und Übertragung der Lösungen schon zu Beginn von mehreren Kommunen parallel durchgeführt werden kann.

Daneben ist sichergestellt, dass gegebenenfalls örtliche Belange und unterschiedliche Sichtweisen bereits bei Entwicklung der Lösungen Berücksichtigung finden.

Gemäß Umsetzungsvereinbarung beträgt das Gesamtbudget zur Förderung von OZG-Modellkommunen 1,5 Millionen Euro. Je

OZG-Modellkommune werden Zuwendungen bis zu einer Förder-summe von bis zu 100.000 Euro gewährt. Der Förderbetrag ist abhängig von der Art und der Relevanz des Vorhabens zur Erreichung der Zielsetzung aus Ziffer 1 dieses Konzepts. Bei besonderen Gemeinschaftsvorhaben kann der Förderbetrag auf maximal 150.000 Euro erhöht werden. Bei interkommunaler Gemeinschaftsarbeit können Zuwendungen jedoch nur an eine federführende Kommune ausgezahlt werden. Die Zuwendungen werden ab 1. Juni 2020 für den Umsetzungszeitraum bis 31. Juli 2023 gewährt.

Eine OZG-Modellkommune ist dadurch gekennzeichnet, dass sie einen höheren Aufwand hat als „nur“ die Entsendung von Fachleuten in die OZG-Digitalisierungsfabriken; ihre Ergebnisse sind vor allem dadurch gekennzeichnet, dass sie von mehreren Kommunen genutzt werden können.

6 Verfahren und Auswahl

6.1 Verfahren

Kommunen, Landkreise (bei anderen Formen der interkommunalen Gemeinschaftsarbeit: die federführende Kommune) legen mit dem Antrag zusätzlich ein Konzept vor, das die wesentlichen Schwerpunkte und die Erfolgsaussichten des Vorhabens beschreibt. Dafür werden entsprechende formalisierte Dokumente zur Verfügung gestellt. Insbesondere soll hierin auf die unter Ziffern 4.1 bis 4.5 und die unter Ziffer 6.2 Satz 3 genannten Kriterien eingegangen werden. Bei Gemeinschaftsvorhaben nach dem KGG ist zusätzlich eine Kopie des Kooperationsvertrages oder eines „Letter of Intent“ der beteiligten Kommunen beizufügen. Der Antrag muss bis spätestens zum Ablauf des 30. September 2020 bei der Koordinierungsstelle schriftlich oder per E-Mail eingegangen sein.

Die geplanten Kosten des Vorhabens sind anhand geeigneten Zahlenmaterials (zum Beispiel Investitionsplan, Angebote von Dienstleistern, interne Kostenkalkulation für Personal) zu dokumentieren. Das Vorhaben muss bis spätestens zum 31. Juli 2023 abgeschlossen sein.

6.2 Auswahl

Die Auswahl der Modellkommunen erfolgt durch die KSpV auf Basis des nachfolgend beschriebenen Vorgehens:

Die Förderanträge werden in einer ersten Prüfungswelle durch die Koordinierungsstelle im Hinblick auf Vorliegen der Fördervoraussetzungen nach Punkt 4 sowie auf Vollständigkeit geprüft und anschließend der Eingang bestätigt. Danach werden die Vorhaben, die die genannten Kriterien erfüllen, nach einem Scoringmodell mit den Kriterien Regionalität, Nutzerfreundlichkeit, Ansatz zur Volldigitalisierung, Nachnutzbarkeit und Multiplikationsfähigkeit, Schnelligkeit der Umsetzung, Außenwirkung und strategischer Bedeutung bewertet.

Im zweiten Schritt fasst die Koordinierungsstelle, auf Basis dieser vorab gewichteten Kriterien, eine Bewilligungsempfehlung für die KSpV. Hierbei werden die maximal förderfähigen Kosten je Vorhaben bestimmt. Die KSpV entscheiden unter möglichem Einbezug des Scoringmodells sowie der Bewilligungsempfehlung in eigener Zuständigkeit über die Auswahl der Modellkommunen.

7 Bewilligung, Auszahlung, Rückzahlung

Rechtsgrundlage für die Förderungen ist die Umsetzungsvereinbarung vom 27. September 2019. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a HVwVfG, die §§ 23, 44 LHO und die hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in diesem Konzept Abweichungen von den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind.

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet das Hessische Ministerium des Innern und für Sport als Bewilligungsbehörde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Das Hessische Ministerium des Innern und für

Sport schließt mit den ausgewählten Modellkommunen einen Vertrag, der ebenso die Zahlungsmodalitäten umfasst. Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung. Die Förderung wird abhängig vom Vorhaben in einer Summe oder in Teilbeträgen auf Basis von Mittelabrufen von mindestens 25.000 Euro an die jeweilige förderberechtigte Modellkommune ausgezahlt. Ein Anspruch auf Verzinsung besteht nicht. Sofern die Fördervoraussetzungen nach Abschnitt 4 entfallen, behält sich das Hessische Ministerium des Innern und für Sport einen Widerruf des Zuwendungsbescheids vor. Die bereits ausgezahlten Leistungen sind auf Anforderung mit einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Widerrufsbescheids zurückzuzahlen.

7.1 Verwendungsnachweise

Nach Abschluss des Projekts hat die Modellkommune einen Verwendungsnachweis gemäß LHO zu erstellen. Dieser umfasst einen Sachbericht, einen zahlenmäßigen Nachweis über die Ausgaben und eine Ordnungsmäßigkeitsbestätigung. Im Sachbericht ist die Verwendung der Zuwendung zu beschreiben, die erreichten Ziele sind darzulegen sowie die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit. Als Anlagen sind entsprechende Dokumente einzureichen, wie zum Beispiel

- Rechnungen der beauftragten Dienstleister, Lieferanten etc.
- Sonstige geeignete Nachweise

Erstattungsfähig sind nur bewilligte Aufwendungen, die zum Zweck der Realisierung des Vorhabens im Bewilligungszeitraum angefallen sind.

8 Bekanntmachung

Dieses Konzept wird den Kommunen durch Erlass auf dem Dienstweg sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (www.hmdis.hessen.de) bekannt gegeben.

Wiesbaden, den 25. Juni 2020

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Sport**

StAnz. 31/2020 S. 790

664

Ernennung des Kreiswahlleiters für die Landtagswahlkreise 3 und 4 – Kassel Stadt I und II – für die Wahl zum 20. Hessischen Landtag

Bezug: Bekanntmachung vom 19. Februar 2018 (StAnz. S. 297)

Ich habe die Ernennung des Kreiswahlleiters für die Landtagswahlkreise 3 und 4 – Kassel Stadt I und II – für die Wahl zum 20. Hessischen Landtag, Herrn Uwe Fricke, widerrufen.

An seiner Stelle habe ich

Herrn
Oberbürgermeister
Christian Geselle
Obere Königsstraße 8
34117 Kassel
Tel.: 0561/787-3301
Fax: 0561/787-2213
E-Mail: christian.geselle@kassel.de

zum Kreiswahlleiter für die Landtagswahlkreise 3 und 4 – Kassel Stadt I und II – für die Wahl zum 20. Hessischen Landtag ernannt.

Wiesbaden, den 10. Juli 2020

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
II 12-03e06.12.01-04

StAnz. 31/2020 S. 792

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

665

Überleitungsrichtlinie 20 – 2.0

Bezug: Bekanntmachung vom 27. Januar 2020 (StAnz. S. 108)

Die beigelegte Überleitungsrichtlinie 20 – 2.0 tritt mit sofortiger Wirkung in und die Überleitungsrichtlinie 20 – 1.0 außer Kraft. Die Überleitungsrichtlinie enthält alle bis zum 1. Juli 2020 genehmigten Kontenanträge.

Die Änderungen gegenüber der bisher gültigen Überleitungsrichtlinie bitte ich den Berichten „Zuordnungsänderungen“ und „Kontenplanänderungen“ zu entnehmen. Der Bericht „Kontenplanänderungen“ enthält neben den neu angelegten Sachkonten (SK) auch jene, bei denen Finanzpositionen (FiPos) entweder neu zugeordnet oder gelöscht worden sind. Die SK der Kontengruppe 28 sind aus der Anlage 1 und die für Buchungen gesperrten und zur Löschung vorgemerkten SK aus der Anlage 2 ersichtlich.

Ausschließlich dieses Rundschreiben wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Von einem Abdruck der Anlagen im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird wegen ihres Umfangs abgesehen.

Das Rundschreiben einschließlich der Anlagen wird in Kürze im Mitarbeiterportal des Landes Hessen unter der Rubrik Fachinformation > Finanzen > Haushalt > Rechtsgrundlagen Haushalt eingestellt.

Wiesbaden, den 1. Juli 2020

Hessisches Ministerium der Finanzen
H1970 A-001/2020/02-III1b

StAnz. 31/2020 S. 793

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

666

Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung des Erwerbs privater und gewerblicher (E-)Lastenräder und (E-)Anhänger

Inhalt

I. Programmübersicht

1. Ziel der Förderung
2. Gegenstand und Höhe der Förderung
3. Antragsberechtigte
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Bewilligungsbehörde

II. Allgemeine Förderbestimmungen

III. Beihilferechtliche Einordnung

IV. Inkrafttreten

I. Programmübersicht

1. Ziel der Förderung

Das hohe Aufkommen des motorisierten Individualverkehrs (MIV) sorgt für beträchtliche Treibhausgasemissionen und eine hohe Konzentration an Stickoxiden und Feinstaub in der Luft und belastet somit das Klima. Die Notwendigkeit, den Umstieg auf nachhaltige Formen der Mobilität zu fördern und zu fordern, ist daher aus klima-, aber auch aus umwelt- und gesundheitspolitischen Gründen geboten.

Ein (E-)Lastenrad stellt eine praktische, emissionsfreie und erschwingliche neue Mobilitätsoption dar, wobei allerdings die Vielfalt der Nutzungszwecke noch nicht überall bekannt ist. Auch wird der Kaufpreis noch als zu hoch wahrgenommen und wirkt so als Hürde – das Einsparpotenzial durch die geringen Betriebskosten wird vielfach unterschätzt.

Dieses Förderprogramm ist ein Baustein von vielen, mit denen die klimapolitischen Ziele der Hessischen Landesregierung umgesetzt werden sollen. Insgesamt sollen für den Bereich Klimaschutz die Treibhausgasemissionen bis 2020 um 30 Prozent, bis 2025 um 40 Prozent und bis 2050 um mindestens 90 Prozent (Basisjahr 1990) vermindert werden. Dies entspricht in der ersten Phase bis 2025 einer jährlichen Minderungsquote von 1,3 Prozent. In der zweiten Phase bis 2050 wird eine Minderungsquote von 2 Prozent jährlich angestrebt.

Mit dem Förderprogramm soll in Hessen ein Anreiz geschaffen werden, Wirtschaftsverkehre mit dem (E-)Lastenrad statt mit einem Kraftfahrzeug mit Verbrennungsmotor durchzuführen. Dies soll zu einer Reduktion von Treibhausgasemissionen in Hessen sowie zu einer geringeren Stickoxid- und Feinstaubbelastung beitragen. Das Förderziel ist erreicht, wenn pro Jahr 500 (E-)Lastenräder, sowie (E-)Lasten-/Kinderanhänger gefördert und durch die Zuwendungsempfänger entsprechend genutzt werden.

2. Gegenstand und Höhe der Förderung

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gewährt einen Zuschuss für den entgeltlichen Erwerb von markt gängigen (das heißt in Serie hergestellten und im Handel angebotenen) (E-)Lastenrädern sowie (E-)Lasten- bzw. Kinderanhängern in Hessen.

2.1 Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege einer Festbetragsfinanzierung zu den Ausgaben für den entgeltlichen Erwerb folgender Fahrzeuge:

- a) **Lastenrad ohne Elektroantrieb**
Förderung in Höhe von 500 Euro
- b) **Lastenrad mit Elektroantrieb**
Förderung in Höhe von 1 000 Euro

c) **Lasten-/Kinderanhänger ohne Elektronantrieb**

Förderung in Höhe von 100 Euro

d) **Lasten-/Kinderanhänger mit Elektroantrieb**

Förderung in Höhe von 200 Euro

Übersteigt der Festbetrag nach der Abrechnung des Vorhabens die zuwendungsfähigen Ausgaben, wird der Zuwendungsbescheid hinsichtlich des übersteigenden Teils widerrufen, da dieser nicht zweckentsprechend verwendet werden kann (§ 49 Abs. 3 Nr. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG)).

Definition: Lastenfahrräder sind einsitzige Fahrräder ohne Motorantrieb, die speziell für den Transport von Personen und Lasten konstruiert sind. E-Lastenfahrräder hingegen sind mit einem elektrischen Hilfsmotor ausgestattet.

2.2 Gefördert werden maximal

a) ein Fahrrad und ein Anhänger je antragsberechtigte natürliche Person. Leben zum Zeitpunkt der Antragstellung mehrere natürliche Personen in einem Hausstand, so können nur maximal ein Fahrrad und ein Anhänger pro Hausstand gefördert werden.

b) zwei Fahrräder und zwei Anhänger je antragsberechtigte juristische Person.

Wird eine Zuwendung gewährt, ist eine erneute Antragstellung und Förderung erst nach Ablauf von 60 Monaten nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids möglich.

3. **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die ihren Hauptwohn- bzw. ihren Sitz oder ihre Niederlassung in Hessen haben. Hiervon ausgenommen sind Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten oder einem Jahresumsatz von mehr als 2 Millionen Euro.

4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1. Eine Zuwendung wird nur für den Erwerb eines Neufahrzeugs unter Nr. 2.1 (Maßnahme) gewährt. Maßnahmen, die vor der Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen worden sind, können nicht gefördert werden. Als Maßnahmenbeginn ist eine verbindliche Bestellung, Anzahlung oder der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Kaufvertrags zu werten. Eine nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist ausgeschlossen.

Das Fahrzeug muss innerhalb von neun Monaten nach Förderzusage beschafft werden (Bewilligungszeitraum).

Eine Finanzierung der Fahrzeuge über Finanzierungsmodelle wie Ratenkauf, Mietkaufmodelle oder Leasing ist ausgeschlossen.

4.2. Die geförderten Fahrzeuge müssen von den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern mindestens 60 Monate (Zweckbindungsfrist) nach Auszahlung der Zuwendung auf das jeweilige Konto der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers in deren Besitz verbleiben und dem Zweckbindungszweck entsprechend von ihnen genutzt werden. Bei einem Weiterverkauf oder einer dauerhaften Vermietung vor Ablauf der Zweckbindungsfrist ist der Zuschuss zurückzuzahlen. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen von der Zweckbindungsfrist und der erneuten Antragsstellung nach Nr. 2.2 zulassen, wenn das geförderte Fahrzeug durch Unfall oder Ähnliches unverschuldet unbrauchbar geworden ist.

4.3. Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger verpflichten sich, für die Zeit der Zweckbindungsfrist die mit dem Förderbescheid mitgeschickten Aufkleber „Gefördert durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ auf dem geförderten Fahrzeug gut sichtbar anzubringen. Es dürfen dabei gleichzeitig keine den gesetzlichen Werbeverböten und Werbebeschränkungen widersprechenden – insbesondere rassistische, herabwürdigende, diskriminierende, sexistische Inhalte und dergleichen – oder den Intentionen des Landes Hessen entgegenstehenden Aufkleber bzw. Werbung angebracht werden.“

5. **Bewilligungsbehörde**

Zuständig für Fragen der Förderung sowie der Bewilligungen nach diesem Programm ist das

Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat IV 2, Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden, Tel.: 0611 – 815-0, www.umwelt.hessen.de.

Die Antragstellung erfolgt auf der Grundlage eines Antragsvordrucks mit den darin geforderten Antragsunterlagen, die unter www.klimaschutzplan-hessen.de/lastenrad abgerufen werden können.

II. **Allgemeine Förderbestimmungen**

Es gelten die folgenden allgemeinen Förderbestimmungen:

1. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie.
2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Liegen mehr geeignete Förderanträge vor als bewilligt werden können, entscheidet die Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Antrags mit Unterlagen.
3. Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.
4. Die Förderung wird auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags, der unter www.klimaschutzplan-hessen.de/lastenrad abgerufen werden kann, gewährt.
5. Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, gegebenenfalls die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Verzinsung gelten § 44 LHO und die hierzu erlassenen VV, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind, die §§ 48 bis 49a HVwVfG sowie die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der jeweils geltenden Fassung.
Die Rücknahme oder der Widerruf von Zuwendungsbescheiden kann nach § 4 Abs. 4 HVwKostG kostenpflichtig sein, sofern sie oder er auf Gründen beruhen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.
6. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO, sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu erklären.
Die Nr. 1.4, 1.4.1, 6.1, 6.4 und 6.5 der ANBest-P finden keine Anwendung.
7. Der Verwendungsnachweis besteht abweichend von Nr. 6.2 und 6.3 der ANBest-P aus dem Vordruck „Verwendungsnachweis/Mittelabruf“, der Rechnerkopie und dem Zahlungsnachweis. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises (Erstattungsprinzip).
8. Eine Kombination mit Fördermitteln anderer Gebietskörperschaften, die (E-)Lastenräder bereits fördern, ist nicht zulässig.
9. Dem Zuwendungsgeber wird ein uneingeschränktes Prüfungsrecht, das im Rahmen von örtlichen Erhebungen auch eine Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers umfasst, eingeräumt sowie Evaluierungen ermöglicht.
10. Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 LHO).

III. **Beihilferechtliche Einordnung**

Soweit das Programm den beihilferechtlichen Vorschriften der EU nach Art. 107 ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unterliegt (Begünstigung von Unternehmen), erfolgt die Förderung nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des AEUV auf De-minimis-Beihilfen. In diesem Fall sind die Informations- und Dokumentationspflichten von den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern zu beachten; diese werden mit den Antragsformularen und den Bewilligungsbescheiden mitgeteilt.

IV. **Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Juli 2020

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**
IV 2 – 078 m 12.01.02

StAnz. 31/2020 S. 793

667

Wasserrechtliche Anerkennung nach Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)

Die Firma Bilfinger Maintenance GmbH, Industriepark Höchst – C 619, in 65926 Frankfurt am Main wird nach § 11 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich weiterhin als Prüfstelle für Durchflussmesseinrichtungen und Drosselorgane in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 31. Oktober 2020.

Wiesbaden, den 13. Juli 2020

Hessisches Landesamt für
Naturschutz, Umwelt und Geologie
W2-79f-08-01/D-232-1120-2020
StAnz. 31/2020 S. 795

668

Wasserrechtliche Anerkennung nach Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)

Die Firma ifs Ingenieurgesellschaft für Stadthydrologie mbH, Stiftstraße 12 in 30159 Hannover, wird nach § 11 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich weiterhin als Prüfstelle für Durchflussmesseinrichtungen und Drosselorgane in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 31. Oktober 2020.

Wiesbaden, den 13. Juli 2020

Hessisches Landesamt für
Naturschutz, Umwelt und Geologie
W2-79f-08-01/D-204-1121-2020
StAnz. 31/2020 S. 795

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

669

DARMSTADT

Vorhaben der Interxion Deutschland GmbH, Hanauer Landstraße 298, 60314 Frankfurt am Main;

Errichtung und Betrieb von insgesamt 20 Notstromaggregaten mitsamt zugehörigen Nebeneinrichtungen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung

Die Interxion Deutschland GmbH, Hanauer Landstraße 298, 60314 Frankfurt am Main, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 20 Notstromaggregaten mitsamt zugehörigen Nebeneinrichtungen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung im Rechenzentrum FRA15 in der Weismüllerstraße 1, 60314 Frankfurt am Main. Hierzu hat die Interxion Deutschland GmbH einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gestellt.

Die bereits bestehende kleinere, baurechtlich genehmigte Anlage befindet sich in der Weismüllerstraße 1, 60314 Frankfurt am Main, Gemarkung Frankfurt a. M. – Bezirk 26, Flur 417, Flurstück 15/10, 24/5, 24/3, 15/17.

Bei dem beantragten Vorhaben sollen Netzersatzanlagen (NEA)/Verbrennungsmotoranlagen in der Rechenzentrumsausbaustufe FRA15 zusätzlich zu den bestehenden Aggregaten errichtet und im Notstrom- sowie im Testbetrieb betrieben werden. Derzeit sind im Rechenzentrum FRA15 bereits 9 NEA mitsamt der zugehörigen Nebeneinrichtungen (Abfüllplatz, Brennstofftanks, Pumpen, Rohre, Abgaskamine) baurechtlich genehmigt. Diese bereits errichteten NEA verfügen über eine Feuerungswärmeleistung (FWL) von 48,9 MW. Das Rechenzentrum FRA15 soll um 11 NEA mit einer FWL von 59,8 MW erweitert werden, sodass FRA15 über eine Gesamt-FWL von 108,7 MW verfügen soll. Nach Erweiterung sollen die NEA zur Sicherstellung der Stromversorgung des Rechenzentrums FR15 bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung eingesetzt werden. Ein monatlicher Testbetrieb einzelner Aggregate ist ebenfalls vorgesehen.

Die Notstromaggregate sollen sobald wie möglich nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Für die Errichtung der gesamten Anlage sowie eine einmalige Prüfung der Betriebstüchtigkeit jeder Netzersatzanlage wurde zusätzlich ein Antrag nach § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung.

Zuständige Behörde für das beantragte Vorhaben ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt in Frankfurt am Main.

Für dieses Vorhaben war nach Nr. 1.1.2, Anlage 1 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, um festzustellen, ob für das Vorhaben eine

Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind folgende Gründe unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens maßgebend:

- Aus der vorgelegten Immissionsprognose zur Luftreinhaltung geht hervor, dass Irrelevanzgrenzwerte für die Immission von Luftschadstoffen sowie Abschneidekriterien für die Deposition von Stickstoff und Säure im zur Anlage nächstgelegenen FFH-Gebiet Nr. 5818-303 „NSG Seckbacher Ried und angrenzende Flächen“ bei einer maximal zulässigen Jahresbetriebsstundenzahl von 37h/a deutlich unterschritten werden.
- Hinsichtlich des Geruchs ist lediglich von einer irrelevanten Zusatzbelastung nach der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) auszugehen.
- Es liegt kein kumulierendes Vorhaben mit Notstromversorgungsanlagen benachbarter Rechenzentren vor. Dies ist darin begründet, dass weder gemeinsame betriebliche noch bauliche Einrichtungen existieren und ferner das Personal zum Betrieb der Anlagen unabhängig und räumlich separat voneinander agiert.
- Es wird keine naturbelassene Fläche, sondern eine in langfristiger industrieller Nutzung befindliche Fläche genutzt. Es kommt zu keiner anderen Neuversiegelung oder einer wesentlichen Erhöhung der Verdichtung.
- Eine Veränderung der Quantität oder Qualität des Abwassers, seiner Frachten, Sedimentgehalte oder der Temperatur ist nicht zu erwarten. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden zu erwarten.
- Aufgrund der Art, der Menge, der zeitlichen Limitation und der Ableitung der Emissionen sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung und die Bevölkerung sowie die weiteren in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu besorgen.

Die Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die ihm beigefügten Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit **vom 3. August 2020 (erster Tag) bis 2. September 2020 (letzter Tag)** beim **Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt**, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, 6. OG, Raum 6.6.05, aus und können dort nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel.

069-2714-5993) während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8 Uhr bis 16:30 Uhr, Freitag 8 Uhr bis 15 Uhr) eingesehen werden. Bei der Einsichtnahme sind die Hygieneregeln wie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und die Einhaltung der Abstandsregeln (mindestens 1,5 m) zu beachten.

Bei den vorgenannten Berichten und Empfehlungen handelt es sich um die bereits vorliegenden Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen.

Innerhalb der Zeit vom **3. August 2020 (erster Tag) bis 2. Oktober 2020 (letzter Tag)** können nach § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) jeweils Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorgenannten Auslegungsstelle oder elektronisch (E-Mail: Immi-Geschaefsstelle-F@rpda.hessen.de) erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem gegebenenfalls stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen. Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen für das gesamte Vorhaben wird wie folgt bestimmt:

Datum: **21. Oktober 2020**

Uhrzeit: **9 Uhr**

Ort: Behördenzentrum Frankfurt am Main
Gutleutstraße 130, 60327 Frankfurt am Main
Gebäude/Bauteil A 2 – Arbeitsgerichte –
1. UG (Raum U1.50 B + C)

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Sollte der Erörterungstermin entfallen, so wird dies im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://www.rp-darmstadt.hessen.de>, unter der Rubrik ‚Presse → Öffentliche Bekanntmachungen → Umweltrecht‘) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Geseonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sofern ein Erörterungstermin stattfindet, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Frankfurt am Main, den 13. Juli 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt
Frankfurt

IV/F 43.1 - 1571/12 Gen 2020/006

StAnz. 31/2020 S. 795

670

Grundwasserentnahme, Wasserwerk IV – Großkrotzenburg, Flachbrunnen 1 bis 20 und Tiefbrunnen 26 bis 29, durch die Stadtwerke Hanau GmbH;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Stadtwerke Hanau GmbH hat mit Antrag vom 20. März 2020 und zugehöriger Pumpversuchskonzeption nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, aus den Brunnen des Wasserwerkes IV, Großkrotzenburg, bis zu maximal 3,5 Mio. cbm/a Grundwasser pro Jahr zur Nutzung als Trinkwasser für die öffentliche Wasserversorgung und zur Durchführung eines Pumpversuches zu entnehmen. Die Entnahme soll befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2021 erfolgen.

Aufgrund der beantragten Grundwasserentnahme in einer Menge von jährlich mehr als 100.000 cbm und weniger als 10 Mio. cbm/a ist nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorzunehmen.

Bei der allgemeinen Vorprüfung ist nach § 7 Abs. 1 UVPG nach überschlägiger Betrachtung zu bewerten, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Sind erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Der beantragte Pumpversuch dient insbesondere dazu, eine dauerhafte Grundwasserentnahme in der beantragten Höhe beurteilen zu können. Ob bei der beantragten Grundwasserentnahme erhebliche nachteilige Auswirkungen auftreten, kann erst nach dem Vorliegen der Ergebnisse dieses Pumpversuches bewertet werden. Von daher war seitens der Wasserbehörde die zugelassene Grundwasserentnahme vorerst auf eine Menge zu beschränken, bei der aufgrund der bisherigen Betriebserfahrungen des Wasserwerkes keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die nach dem UVPG zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten sind. Die Menge wurde daher auf 2,1 Mio. cbm/a festgelegt.

Der gute mengenmäßige und qualitative Zustand des vom beantragten Vorhaben in Anspruch genommenen Grundwasserkörpers wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Frankfurt am Main, den 3. Juli 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt
Frankfurt

IV-F-41.1-79e-04/01(5)G-11-E/B-WWIV

StAnz. 31/2020 S. 796

671

Vorhaben der Nord-Schrott International GmbH;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Betreiberin der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten beabsichtigt, die Anlage wesentlich zu ändern.

Die Änderung der Anlage beinhaltet die Installation und den Betrieb eines mobilen Sortierbandes. Die sonstigen Leistungs- und Betriebsparameter der Anlage bleiben unverändert.

Die Anlage befindet sich in der August-Wenzel-Straße 4 in 35510 Butzbach, Stadt Butzbach, Gemarkung Niederweisel, Flur 11, Flurstück 7.

Die Anlage fällt nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Anlage 1 unter Nr. 8.7.1.2, Spalte 2 (S = Standortbezogene Prüfung).

Für dieses Vorhaben war nach § 5 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 sowie in Verbindung mit § 7 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVPG) zu prüfen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die Prüfung erfolgte anhand der Kriterien der Anlage 3 UVPG (Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung) und ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von der geplanten Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Bei der Änderung der bestehenden Anlage werden keine neuen Stoffe eingesetzt und kein neuer Anlagentyp errichtet. Die Änderung erfolgt auf einer bestehenden Anlage, somit wird keine neue Fläche in Anspruch genommen. Es sind keine relevanten Luft- oder Lärmemissionen bzw. Boden- oder Wasserverunreinigungen zu erwarten. Die Anlage wird außerhalb von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten betrieben. Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach hiesiger Einschätzung nicht vor. Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Frankfurt am Main, den 8. Juli 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt
Frankfurt
IV/F 42.2-100h 42.06/1-2019/4

StAnz. 31/2020 S. 796

672

Wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 und 9 WHG für die Grundwasserhaltung zur Trockenhaltung von Baugruben bei der Kanalbaumaßnahme Kettelerstraße bis Main in Offenbach am Main, Gemarkung Bürgel, des Eigenbetriebs der Stadt Offenbach am Main (ESO);
Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Der Eigenbetrieb der Stadt Offenbach am Main beabsichtigt, durch den Neubau eines Regenüberlaufbauwerks sowie den Bau neuer Kanäle die Entwässerungssituation des städtischen Kanalnetzes im Bereich der Mühlheimer Straße und der Kettelerstraße zu verbessern.

In diesem Zuge ist die Errichtung eines Entlastungsbauwerkes (RÜ 8) einschließlich eines rund 800 m langen Entlastungskanals (DN 2000) zum Main geplant. Weiterhin soll parallel zum Entlastungskanal ein neuer Mischwasserkanal (DN 700) verlegt werden. Ein Teil der Gesamtmaßnahme mit einem ca. 400 m langen Abschnitt des Entlastungskanals sowie dem Bau eines Mischwasserkanals in der Kettelerstraße sind bereits abgeschlossen.

Zur Errichtung der Schachtbauwerke und des Einleitbauwerks in den Main ist eine zeitlich befristete Grundwasserhaltung erforderlich. Hierfür wurde eine Gesamtfördermenge von 9.800 m³ beantragt.

Aufgrund der beantragten Grundwasserentnahme in einer Menge von jährlich 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist nach § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Nr. 13.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorzunehmen. Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten nach den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Durch die Grundwasserentnahme ist das Landschaftsschutzgebiet Hessische Mainauen und das Überschwemmungsgebiet am Main betroffen. Die Grundwasserabsenkung erfolgt innerhalb wasserdichter Baugruben. Durch die Grundwasserhaltung ist nur eine geringe Beeinflussung außerhalb der Baugruben zu erwarten, zudem ist die Maßnahme zeitlich befristet.

Die Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Frankfurt am Main, den 1. Juli 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt
Frankfurt
IV/F 41.1 79e 16/01–19/12– ESO

StAnz. 31/2020 S. 797

673

Anerkennung der D&M Tyra MMXX P6 Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 26. Juni 2020 errichtete D&M Tyra MMXX P6 Stiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 8. Juli 2020 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 8. Juli 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04.11/77-2020

StAnz. 31/2020 S. 797

674

Anerkennung der T&A Becker Familie MMXX Stiftung, Sitz Frankfurt am Main, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 23. Juni 2020 errichtete T&A Becker Familie MMXX Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main mit Stiftungsurkunde vom 9. Juli 2020 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 9. Juli 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04.12/16-2020

StAnz. 31/2020 S. 797

675

Anerkennung der EQx Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 26. Juni 2020 errichtete EQx Stiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 10. Juli 2020 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 10. Juli 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04.11/72-2020

StAnz. 31/2020 S. 797

676

Anerkennung der René Pruß Familienstiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 27. Juni 2020 errichtete René Pruß Familienstiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 10. Juli 2020 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 10. Juli 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04.11/73-2020

StAnz. 31/2020 S. 797

677 GIESSEN

Öffentliche Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 GenTVfV in Verbindung mit § 10 Abs. 7 und 8 BlmSchG

Dem Universitätsklinikum Frankfurt ist auf Antrag vom 18. Mai 2020 mit nachfolgendem Bescheid nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (GenTG) am 30. März 2020 die Genehmigung erteilt worden, in einer bereits genehmigten gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 3 eine weitere gentechnische Arbeit der Sicherheitsstufe 3 durchzuführen.

Nach § 12 Abs. 1 der Verordnung über Antrags- und Anmeldeunterlagen und über Genehmigungs- und Anmeldeverfahren nach dem Gentechnikgesetz (Gentechnik-Verfahrensverordnung – GenTVfV) und § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) wird die Genehmigung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des genannten Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, Zimmer 705, zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsicht ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, von den Beteiligten schriftlich angefordert werden.

Der verfügende Teil der Genehmigung regelt:

- Das Vorhaben des Universitätsklinikums Frankfurt, Theodor Stern Kai 7, 60590 Frankfurt am Main – im Folgenden **Betreiber** genannt – gerichtet auf die Durchführung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 wird nach Maßgabe der in Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen und der in Abschnitt III. enthaltenen Nebenbestimmungen genehmigt. Die gentechnische Anlage mit der lfd. Nr. UKF12 befindet sich auf dem Grundstück in 60528 Frankfurt am Main, Paul-Ehrlich-Straße 40, Gemarkung Frankfurt-Niederrad, Flur 546, Flurstück 2/33, bestehend aus den Räumen mit den Nummern 13, 14, 15, 16, 17 und 26A im Erdgeschoss.
- Die Genehmigung berechtigt zur Durchführung der gentechnischen Arbeit mit dem Thema „Untersuchung von Wirtsfaktoren und viralen Proteinen als Zielstrukturen für eine antivirale Therapie von SARS-CoV-2“ unter Verwendung der folgenden

Spenderorganismen:

Aequorea victoria (Kristallqualle); Discosoma sp. Photinus pyralis, Gaussia princeps (Ruderfußkrebs); Fledermaus, Maus, Ratte und Mensch: Es liegen Gene für verschiedene zelluläre Wirtsfaktoren (z. B. ACE2) vor (kein neoplastisch transformierendes Potenzial), Ruminococcus flavefaciens; Es liegt das Gen für die Endonuklease CasRx vor, Vesikuläres Stomatitis Virus (VSV); es liegt das Gen für das Hüllprotein G (VSV-G) vor, Human immunodeficiency virus 1 (HIV-1); es liegen subgenomische Nukleinsäureabschnitte vor; Severe acute respiratory syndrome-related coronavirus; Virus SARS-CoV-2;

Empfängerorganismen:

Escherichia coli K12-Derivate, wie z. B. DH10B, GS1783 und Top10

humane Zelllinie 293T

etablierte, ggf. rekombinante Säugerzelllinien von Mensch, Affe, Hamster, Ratte, Maus und Hund wie z. B. Hep3B, Lunet N4, HepaRG, Huh-7, Huh-7.5, Huh-6, HepH, HepG2, HeLa, 293T, SW13, Caco-2, A549, Cos-7, Vero, BHK-21, CHO

primäre humane Zellen aus z. B. Leber-, Lungen- und Nierengewebe (HIV-, HBV- und HCV-)

Vektoren:die lentiviralen Transferplasmide:

pXR001: EF1a-CasRx-2A-EGFP (pBR322-Derivat mit HIV-1 5'-LTR, Verpackungssignal, rev responsive element (RRE), central polyurine tract (cPPT), EF-1 α -Promotor, CasRx-Gen von R. flavefaciens für eine Endonuklease mit C-terminalem EGFP-tag, Woodchuck hepatitis virus regulatory element (WPPE) und verkürztem HIV-1 3'-LTR)

pXR002: EF1a-dCasRx-2A-EGFP (pBR322-Derivat mit HIV-1 5'-LTR, Verpackungssignal, RRE, cPPT, EF-1 α -Promotor, dCasRx-Gen von R. flavefaciens für eine nicht katalytisch aktive Endonuklease mit C-terminalem EGFP-tag, WPPE und verkürztem HIV-1 3'-LTR)

pWPI (pBR322-Derivat mit HIV-1 5'-LTR, Verpackungssignal, RRE, cPPT, EF-1 α -Promotor, der IRES-Region des Encephalomyocarditis virus (EMCV), einem egfp-Gen, WPPE sowie einem verkürzten HIV-1 3'-LTR (SIN-LTR))

pTRIP (pBR322-Derivat mit HIV-1 5'-LTR, Verpackungssignal, RRE, cPPT sowie HIV-1 3'-SIN-LTR)

pLenti-puro (pBR322-Derivat mit verkürztem HIV-1 5'-LTR, Verpackungssignal, rev responsive element (RRE), dem HCMV MIE-Promotor, dem Tetrazyklin (tet)-Promotor, einem Puromycin-Resistenzgen sowie HIV-1 3'-SIN-LTR)

lentivirale Verpackungsplasmide der 2. und 3. Generation:

pCMV Δ R8.74 (pBR322-Derivat mit SV40-Promotor, Ampicillin-Resistenzgen und folgendem defektem HIV-1-Genom unter Kontrolle des HCMV MIE-Promotors: gag-, pol-, vif-, nef-, tat-, rev-Gen, teilweise deletierte, funktionsunfähiges vpr- und vpu-Gen; RRE)

pCMV-VSV-G (pBR322-Derivat mit HCMV MIE-Promotor, humanem β -Globin Intron, VSV-G, β -Globin polyA)

pMD2.G (pBR322-Derivat mit VSV-G inseriert in Exon 3 des humanen β -Globins unter Kontrolle des HCMV MIE-Promotors und des β -Globin-polyA-Signals sowie einem Ampicillin-Resistenzgen)

pRSV-Rev (pBR322-Derivat mit dem zweiten und dritten Exon des HIV-1 rev-Gens (HIV-1 rev NES), lac-Promotor sowie Ampicillin-Resistenzgen)

pMDI/pRRE (pBR322-Derivat mit HIV-1 gag, pol, cPPT, RRE, HCMV MIE-Promotor, β -Globin-Intron, Ampicillin-Resistenzgen)

Klonierungs- oder Expressionsplasmide:

pXR003: CasRx gRNA cloning backbone (pBR322-Derivat zur Expression von CasRx-kompatiblen sgRNAs unter der Kontrolle des humanen U6-Promotors)

pXR004: CasRx pre-gRNA cloning backbone (pBR322-Derivat zur Expression von CasRx-kompatiblen sgRNAs unter der Kontrolle des humanen U6-Promotors)

pEPkan-S (pBR322-Derivat mit Kanamycin-Resistenzgen flankiert von I-SceI-Erkennungsstellen sowie FLAG-Epitop)

pEPkan-S2 (pBR322-Derivat abgeleitet von pEPkan-S mit verändert angeordneter Genomstruktur)

pEP-EGFPin (pBR322-Derivat mit lac-Promotor, T7-RNAPolymerase Promotor, Kanamycin- und Ampicillin-Resistenzgen)

pBAD-I-SceI (pBR322-Derivat mit Gen für L-arabinose regulator protein (araC) sowie Ampicillin-Resistenzgen)

pCAGGS (pBR322-Derivat mit SV40 ori, HCMV MIE-Enhancer, beta-Aktin-Promotor aus dem Huhn (partiell), Polyadenylierungssignal des β -Globin-Gens aus dem Kaninchen sowie Ampicillin-Resistenzgen)

bacterial artificial chromosome (BAC)

pBeloBAC11 (Derivat des F-Faktors von E. coli mit den Genen parA, parB, parC und repE für die Stabilisierung der Einzelkopie des Plasmids, dem single copy-Replikationsursprung ori2, cosSequenzen zur Verpackung in den Bakteriophagen λ , den loxP-Erkennungssequenzen für die Cre-Rekombinase, dem lacZ α -Gen, SP6- und T7-Promotorsequenzen sowie einem Chloramphenicol-Resistenzgen)

Sleeping-Beauty-Transposon-Plasmide

pSBtet-Bla (pBR322-Derivat zur Klonierung eines Sleeping-Beauty-Transposons mit tight TRE-Promotor (bestehend aus sieben tet operator-Sequenzen gefolgt von einem minimalen HCMV MIE-Promotor), Luziferasegen, Tetrazyklin-abhängigem Transaktivator (rtTA-Advanced) sowie Blastocidin-Resistenzgen) pSBbi-Bla (pBR322-Derivat zur Klonierung eines Sleeping-Beauty-Transposons mit humanem EF-1 α -Promotor sowie Blastocidin-Resistenzgen)

pCMV(CAT)T7-SB100 (pBR322-Derivat zur Expression der hyperaktiven Variante der Sleeping-Beauty-Transposase (SB100X) mit HCMV MIE- und T7-RNA-Polymerase-Promotor sowie Chloramphenicol-Resistenzgen)

- Eine anlagebezogene Projektleiterin, ein vorhabenbezogener Projektleiter sowie ein Beauftragter für die Biologische Sicherheit (BBS) sind bestellt.
- Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main erhoben werden.

Gießen, den 13. Juli 2020

Regierungspräsidium Gießen

Abteilung Umwelt
IV44-53r30.03.UKF12.11.09

StAnz. 31/2020 S. 798

678 KASSEL**27. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Fulda im Regierungsbezirk Kassel – Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rhön“ –**

Vom 2. Juni 2020

Aufgrund von § 22 und § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184), wird, nachdem den Naturschutzvereinigungen nach § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rhön“ vom 8. Oktober 1967 (Fuldaer Volkszeitung vom 10. November 1967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. April 2014 (StAnz. S. 406), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die Geltungsbereiche in der Gemeinde Hilders auf Basis der ALK (automatisierte Liegenschaftskarte) neu abgegrenzt. Der Geltungsbereich ist in der Übersichtskarte (Anlage 1) dargestellt. Es handelt sich um die Innenabgrenzung der Ortsteile sowie die Binnenabgrenzung zum Landschaftsschutzgebiet „Hohe Rhön“. Die Abgrenzung wird in den Karten im Maßstab 1: 5000 mit einer ununterbrochenen schwarzen Linie kenntlich gemacht (Anlage 2). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Sie werden vom Regierungspräsidium Kassel – Obere Naturschutzbehörde – Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, archivmäßig geordnet verwahrt. Abschriften dieser Karten werden beim Kreisausschuss – Untere Naturschutzbehörde – des Landkreises Fulda, Wörthstraße 15, 36037 Fulda, archivmäßig geordnet bereitgehalten. Die Karten können bei den genannten Naturschutzbehörden von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, den 2. Juni 2020

Regierungspräsidium Kassel
gez. Klüber
Regierungspräsident

StAnz. 31/2020 S. 799

679**Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage durch die PNE AG in 36277 Schenklengsfeld**

Die PNE AG, Peter-Henlein-Straße 2–4 in 27472 Cuxhaven, hat am 22. März 2019 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Vorhabens zur Nutzung von Windenergie mit einer Windenergieanlage in 36277 Schenklengsfeld, Gemarkung Wehrshausen, Flur 2, Flurstück 10/7.

Dabei handelt es sich um den Anlagentyp Siemens SG 6.0-155 mit einer Nennleistung von 6,6 MW, einer Nabenhöhe von 165 m, einem Rotordurchmesser von 155 m und einer Gesamthöhe von 242,5 m. Das Vorhaben zur Nutzung von Windenergie soll nach erhaltener Genehmigung im zweiten Quartal des Jahres 2022 in der genehmigten Form in Betrieb genommen werden.

Das Regierungspräsidium Kassel ist nach § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zuständig. Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen, da die Durchführung einer

UVP durch die Vorhabenträgerin nach § 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) beantragt wurde und das Regierungspräsidium Kassel das Entfallen einer gesonderten Vorprüfung als zweckmäßig erachtet hat. Wegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher über die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden. Der dazu erforderliche UVP-Bericht wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt und ist dort im Kapitel 20 eingebunden.

Das Vorhaben sowie der Antrag der PNE AG werden hiermit nach den §§ 8 ff. der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 BImSchG bekanntgemacht.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Teilnahmeverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht insbesondere:

Beschreibung von Standort und Umgebung, Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Angaben über eingesetzte Stoffe, Stoffmengen und Stoffdaten, Angaben zu Abfallvermeidung und Abfallentsorgung, Angaben zur Abwasserentsorgung (Niederschlagsentwässerung), Angaben und Gutachten zu Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen, Angaben zur Anlagensicherheit – Schutz der Allgemeinheit, der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer, Angaben zum Arbeitsschutz, Angaben und Gutachten zum Brandschutz, Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Bauantrag und Bauvorlagen inklusive Gutachten, Unterlagen zur Luftsicherheit, naturschutzrechtliche Antragsunterlagen (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Fachbeitrag Artenschutz, avifaunistischer Fachbeitrag, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Visualisierung und Sichtbarkeitsanalyse), Unterlagen zum Denkmalschutz, Angaben zum Wasserecht, Unterlagen zum Bodenschutz, Angaben zum Wetterradar, Angaben zur Raumordnung, Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Weiterhin wurden von folgenden öffentlichen Stellen und Trägern öffentlicher Belange bereits Stellungnahmen abgegeben:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr
- Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
- Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie
- Landesamt für Denkmalpflege – Bau- und Kunstdenkmalpflege
- Landkreis Hersfeld-Rotenburg
 - Fachdienst Bauordnung: Bauaufsicht
 - Fachdienst Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
 - Fachdienst Ländlicher Raum: Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz
- Landkreis Fulda
 - Fachdienst Wasser- und Bodenschutz
- Regierungspräsidium Kassel
 - Dezernat 24 – Schutzgebiete, Artenschutz, Biologische Vielfalt, Landschaftspflege
 - Dezernat 25 – Landwirtschaft, Fischerei
 - Dezernat 34 – Bergaufsicht

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und alle Unterlagen werden in der Zeit vom **3. August 2020 (erster Tag) bis 2. September 2020 (letzter Tag)** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und können dort unter dem folgenden Link abgerufen werden:

[>>Öffentliche Bekanntmachungen](https://rp-kassel.hessen.de/presse)

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Unterlagen liegen als zusätzliches Informationsangebot in der Zeit vom **3. August 2020 (erster Tag) bis 2. September 2020 (letzter Tag)**

- beim Regierungspräsidium Kassel, Gebäude A, Raum A211, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld, Telefon: 0561-106-2892,
- bei der Gemeinde Schenklengsfeld, Rathaus, Bürgerbüro, Zimmer 1, Rathausstraße 2, 36277 Schenklengsfeld, Telefon: 06629-9202-20,
- bei der Marktgemeinde Eiterfeld, Rathaus, Raum 310 (Ebene 3), Fürstenecker Straße 2, 36132 Eiterfeld, Telefon: 06672-9299-0

aus und können dort nach Maßgabe des § 3 des Planungssicherungsgesetzes (PlanSiG) unter Einhaltung der nachfolgend genannten Infektionsschutzmaßnahmen eingesehen werden:

Aufgrund der Covid-19-Pandemie (Coronavirus) kann die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter

den o. g. Rufnummern erfolgen. Dabei sind die jeweiligen örtlichen Infektionsschutzmaßnahmen zu erfragen und bei der Einsichtnahme unbedingt zu beachten.

In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag auch eine Übersendung der Unterlagen erfolgen (§ 3 Abs. 2 PlanSiG).

Dieser Bekanntmachungstext, der UVP-Bericht und alle Berichte, Stellungnahmen und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind während des genannten Auslegungszeitraums über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/he> verfügbar.

Innerhalb der Zeit vom **3. August 2020 (erster Tag) bis 2. Oktober 2020 (letzter Tag)** können nach § 10 Abs. 3 BImSchG etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben **schriftlich** bei den vorgenannten Auslegungsstellen **oder elektronisch** erhoben werden (**E-Mail: Einwendungen_III_33-2@rpk.hessen.de**).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verwaltungsverfahrens nicht erforderlich sind. Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

Datum: 28. Oktober 2020

Uhrzeit: 10 Uhr

Ort: Regierungspräsidium Kassel, Gebäude A, Raum 401, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

Die Erörterung kann an den Folgetagen fortgesetzt werden. Gesonderte Einladungen ergehen nicht mehr.

Der Erörterungstermin kann abgesagt werden, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Erörterungstermin kann nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 Ziffer 4 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 5 Abs. 1 PlanSiG abgesagt werden, wenn dieser aufgrund einer nur geringen Anzahl an Einwendungen außer Verhältnis zum gesundheitlichen Risiko aufgrund der Covid-19-Pandemie stehen würde. Sofern aufgrund der Ermessensentscheidung der Behörde ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wird dies an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 5 Abs. 4 und 5 PlanSiG kann der Erörterungstermin auch als Online-Konsultation oder bei Zustimmung aller Beteiligten auch im Rahmen einer Videokonferenz durchgeführt werden.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall, insb. aufgrund der derzeitigen Situation der Covid-19-Pandemie, kann nach § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden oder es können Beschränkungen für den Zugang der Öffentlichkeit ausgesprochen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bad Hersfeld, den 14. Juli 2020

Regierungspräsidium Kassel
33.2-61 d 02/21-2019/1

StAnz. 31/2020 S. 799

680

Vorhaben der Gebauer-Gebauer-Hilmes GbR, Philippsthal, zur Errichtung einer Wasserkraftanlage, einer Fischaufstiegsanlage und einer Fischabstiegsanlage an der Werra;
Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Gebauer-Gebauer-Hilmes GbR, Philippsthal, hat die Genehmigung für die Errichtung einer Wasserkraftanlage, einer Fischaufstiegsanlage und Fischabstiegsanlage an der Werra beantragt. Es handelt sich hier um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau nach § 68 Abs. 2 und § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Des Weiteren beantragte die Antragstellerin die Erlaubnis zum Betrieb einer Turbine an der Werra. Es handelt sich um eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung nach §§ 8 und 10 des WHG.

Für das Vorhaben war nach § 5 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen. Für das Vorhaben war nach Nr. 13.14, Anlage 1, in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich, um festzustellen, ob eine UVP erforderlich sein kann. Die Prüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen und so die Prüfung auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien weitergeführt wurde, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung des Einzelfalles des Regierungspräsidiums Kassel hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind folgende Gründe unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder der Vorkehrungen und unter Hinweis auf die einschlägigen Kriterien der Anlage 3 UVPG maßgebend:

Am aufgelichteten Ufer ist nach Bauende die Entwicklung geschützter Biotoptypen wie natürliche Staudenvegetation und Röhricht zu erwarten. Die Uferbaumpflanzungen bewirken neben Eingrünung des Turbinenhauses einen biotopschutzrechtlichen Teilausgleich nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für die Entfernung geschützter Uferbäume. Die Maßnahmen befinden sich im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Werra. Es kommt aufgrund des örtlichen Massenausgleichs nicht zu einer Reduzierung von Retentionsraum.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bad Hersfeld, den 9. Juli 2020

Regierungspräsidium Kassel
31.4-79 k 02/3-2019/1

StAnz. 31/2020 S. 800

681

Vorhaben der Siegfried und Johannes Hott GbR und Siegfried Hott KG;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Siegfried und Johannes Hott GbR und Siegfried Hott KG am Standort Cornberg/Königswald beabsichtigt, die vorhandene Schweinezuchtanlage baulich zu ändern und in geänderter Form zu betreiben. Die Anzahl der Schweinezuchtplätze bleibt dabei unverändert.

Das Vorhaben soll in Cornberg-Königswald, Gemarkung Königswald, Flur 2 und 3, Flurstücke 30, 31, 71/29, 58 und 15 realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 5 Abs. 1 UVPG zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 2 UVPG ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da bei dem geplanten Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Merkmalen des Vorhabens:

Da das Vorhaben rein bauliche Änderungen der Schweinezuchtanlage vorsieht, werden keine Tierplatzgrenzen im Anhang 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) überschritten, sodass keine Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend erforderlich ist.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich, sodass hier – auch bedingt durch die gleichbleibenden Schweinezuchtplätze – mit keiner nachteiligen Beeinträchtigung der Umgebung durch Immissionen, wie zum Beispiel Gerüchen, zu rechnen ist.

Es sind keine schutzwürdigen Gebiete in der Nähe zu verzeichnen. Ausgenommen ist das 0,92 km östlich gelegene FFH-Gebiet „Kalkmagerrasen zwischen Morschen und Sontra“ und das Wasserschutzgebiet „Quelle Buchholz“ (Trinkwasserschutzgebiet), dessen Zonen I und II in 0,29 km Entfernung und Zone III in 0,34 km Entfernung westlich gelegen sind. Da sich aber die Immissionen trotz der Vergrößerung des Güllebehälters und aufgrund der unveränderten Tieranzahl nicht wesentlich verändern, sind hier keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Daher kann insgesamt ausgeschlossen werden, dass durch die Änderung der Schweinezuchtanlage der Siegfried und Johannes Hott GbR und Siegfried Hott KG nachteilige oder erhebliche Umweltauswirkungen entstehen können.

Bad Hersfeld, den 10. Juli 2020

Regierungspräsidium Kassel
33.2-53 e 06 05/1-2019/1

StAnz. 31/2020 S. 800

682

Antrag der Stadt Gersfeld (Rhön), vertreten durch den Magistrat, zur Entnahme von Grundwasser aus der „Quelle Waidmann“ (wird auch Waidmannsquelle genannt), um es im Stadtgebiet als Trink- und Brauchwasser zu ge- und verbrauchen;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 UVPG

Die Stadt Gersfeld (Rhön), vertreten durch den Magistrat, beabsichtigt, Grundwasser in einer Menge von 14,4 m³/h – 345 m³/d – 100.000 m³/a aus der Quelle Waidmann zu entnehmen, um es im Stadtgebiet als Trink- und Brauchwasser zu ge- und verbrauchen sowie das Überschuss- und Drainwasser in das Rommerner Wasser einzuleiten.

Die Wassergewinnungsanlage befindet sich auf dem Grundstück in der Gemarkung Rommers, Flur 4, Flurstück 228/2. Die Einleitestelle für das Überlauf- und Drainwasser in das Rommerner Wasser befindet sich in der Gemarkung Rommers, Flur 4, Flurstück 261/16.

Für dieses Vorhaben war nach § 7 UVPG zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich ausschließlich um die Entnahme von Grundwasser. Der Neubau einer Wassergewinnungsanlage ist nicht vorgesehen. Die Entnahme von Grundwasser über die letzten 50 Jahre hat zu keinen Schäden an Natur und Landschaft geführt. Die stündliche sowie die tägliche Förderrate erhöhen sich zwar von 12,5 m³/h auf 14,4 m³/h und von 300 m³/d auf 345 m³/d, die Jahresentnahmemenge jedoch reduziert sich von 109.500 m³ auf 100.000 m³. Angesichts einer durchschnittlichen Quellschüttung von 60 m³/h entfalten sich keine nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Die Fortsetzung der Grundwasserentnahme lässt daher auch zukünftig keine Beeinträchtigungen erwarten.

Die Prüfung des Einzelfalls ergab, dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bad Hersfeld, den 14. Juli 2020

Regierungspräsidium Kassel
RPKS - 31.2-79 e 631/12-2018/5

StAnz. 31/2020 S. 801

683

Anerkennung der „Bastian Gerke Familienstiftung MMXX“ mit Sitz in Nieste als rechtsfähige Stiftung

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2634) und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 25. Mai 2020 errichtete „Bastian Gerke Familienstiftung MMXX“, Sitz in Nieste, mit Stiftungsurkunde vom 13. Juli 2020 als rechtsfähig anerkannt.

Kassel, den 15. Juli 2020

Regierungspräsidium Kassel
41 - 25 d 04/11 – (1)-121

StAnz. 31/2020 S. 801

684

Erlöschen der „Kulturstiftung der Kasseler Sparkasse“ mit Sitz in Kassel

Die nach § 88 in Verbindung mit den §§ 47 bis 53 BGB erforderliche Liquidation der Kulturstiftung der Kasseler Sparkasse wurde von mir für abgeschlossen erklärt.

Die Stiftung ist erloschen.

Kassel, den 14. Juli 2020

Regierungspräsidium Kassel
41 - 25 d 04/11 – (1) – 28

StAnz. 31/2020 S. 801

685

Erlöschen der „Sparkassenstiftung Landkreis Kassel – Kultur“ mit Sitz in Kassel

Die nach § 88 in Verbindung mit den §§ 47 bis 53 BGB erforderliche Liquidation der „Sparkassenstiftung Landkreis Kassel – Kultur“ wurde von mir für abgeschlossen erklärt.

Die Stiftung ist erloschen.

Kassel, den 14. Juli 2020

Regierungspräsidium Kassel
41 - 25 d 04/11 – (1) – 31

StAnz. 31/2020 S. 801

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

2020

Montag, 27. Juli 2020

Nr. 31

Liquidationen

128

Der Verein **MainChapel e.V.** ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Marc McSweeny, Friedberger Straße 23, 61194 Niddatal oder Linda McSweeny, Friedberger Straße 23, 61194 Niddatal oder Christoph Demmer, Hubertusweg 23, 57072 Siegen, anzumelden.

Frankfurt am Main, den 13. Juli 2020

Die Liquidatoren

Andere Behörden und Körperschaften

Satzung zur 16. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel vom 4. Juni 2002 in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 18. September 2019

– 16. Änderungssatzung –

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel vom 4. Juni 2002 in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 18. September 2019 (Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 13. Januar 2020, Nr. 3, Seite 54) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden zu Sätzen 4 und 5 und wie folgt neu gefasst:

„4 Sie erhalten für die Sitzungsteilnahme ein Sitzungsgeld sowie eine Fahrtkostenentschädigung im Rahmen des Hessischen Reisekostengesetzes zuzüglich einer darauf eventuell entfallenden Umsatzsteuer. Die Entscheidung über die Höhe des Sitzungsgeldes trifft der Verwaltungsausschuss; sie bedarf der Genehmigung der allgemeinen Aufsichtsbehörde.“

2. Nach § 5 Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) 1 Der/die Vorsitzende des Verwaltungsausschusses kann, insbesondere wenn die Durchführung einer Sitzung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder des Verwaltungsausschusses rechtlich unzulässig oder die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsausschusses nicht anders hergestellt werden kann, anordnen, dass die Sitzung des Verwaltungsausschusses virtuell, zum Beispiel in Form einer Video- oder Telefonkonferenz, durchgeführt wird. 2 Die Einzelheiten regelt der Verwaltungsausschuss in seiner Geschäftsordnung.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Beschlossen

durch den Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel am 16. Juni 2020.

Genehmigt

Wiesbaden, den 3. Juli 2020

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
IV 32 – 55 d 02

Im Auftrag
gez. Mann-Sixel

Wiesbaden, den 13. Juli 2020

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen

III 6 – 039 f – 18 – 05 # 005
Im Auftrag
gez. Kaffenberger

Kassel, den 16. Juli 2020

Zusatzversorgungskasse der
Gemeinden und Gemeindeverbände
des Regierungsbezirks Kassel
Johannes Petek
(Direktor)

Änderung der Satzung des Wasserverbandes Oberes Lahngebiet

Die Änderung der Satzung des Wasserverbandes Oberes Lahngebiet vom 24. Juni 1997, zuletzt geändert am 26. Januar 2010, wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 3. März 2015 wie folgt beschlossen:

§ 2 Aufgabe und Verbandsgebiet

Abs. 2: Das Verbandsgebiet erstreckt sich entsprechend dem Einzugsgebiet der oberen Lahn auf Teile der Stadt Bad Laasphe (Kreis Siegen-Wittgenstein), Teile der Gemeinde Eschenburg (Hirzenhain) im Lahn-Dill-Kreis sowie Teile der Gemeinden Bad Endbach, Angelburg, Steffenberg, Breidenbach, Dautphetal und Lahntal und der Stadt Biedenkopf im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Eine Ausdehnung des Wasserverbandsgebietes bleibt vorbehalten.

§ 42 Schlussbestimmungen

Die geänderte Satzung tritt mit Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Biedenkopf, den 3. März 2015

Wasserverband Oberes Lahngebiet
gez. Kirsten Fründt, Landrätin
Verbandsvorsteherin

Die vorstehende, in der Verbandsversammlung am 3. März 2015 beschlossene Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Oberes Lahngebiet mit Sitz in Biedenkopf vom 24. Juni 1997, zuletzt geändert mit Wirkung vom 26. Januar 2010, wird nach § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 in der Fassung vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 7 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 503) in der Fassung vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 421, ber. 2020 S. 112) aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Gießen, den 9. Juli 2020

Regierungspräsidium Gießen
I 13 – 79b 20 Nr. 1 (05)

MDK MEDIZINISCHER DIENST
DER KRANKENVERSICHERUNG
HESSEN

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 404 des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Hessen wird hiermit für ungültig erklärt.

Oberursel, den 13. Juli 2020

**Der Geschäftsführer des Medizinischen Dienstes
der Krankenversicherung Hessen**

AUCH DAS IST UNSER ANSPRUCH.

✓EREINBARKEIT VON BERUF, FAMILIE UND PFLEGE!

Stellenausschreibungen



In der **Kreisstadt Lauterbach, Vogelsbergkreis** ist die Stelle des **hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d)** im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Kreisstadt Lauterbach liegt im Vogelsbergkreis, umfasst 10 Stadtteile und hat derzeit insgesamt 13.659 Einwohner (Stand: 30. Juni 2019).

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am Sonntag, dem 1. November 2020, von den Bürgerinnen und Bürgern der Kreisstadt Lauterbach für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Erreicht keine/r der Bewerberinnen/Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am Sonntag, 15. November 2020 unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Die Stelle ist gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe B 2 bewertet. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar sind Deutsche i. S. d. Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und die nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen müssen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien i. S. d. Art. 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens Montag, 24. August 2020, 18:00 Uhr, schriftlich bei der besonderen Wahlleiterin, Magistrat der Kreisstadt Lauterbach, Marktplatz 14, 36341 Lauterbach, einzureichen.

Dort sind auch die dazu erforderlichen amtlichen Vordrucke erhältlich bzw. können diese auch im Internet unter www.wahlen.hessen.de heruntergeladen werden.

Die Wahlvorschläge sind möglichst so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Lauterbach besteht aus 37 Mitgliedern und setzt sich zurzeit wie folgt zusammen: CDU 14 Sitze, SPD 12 Sitze, FDPV6 Sitze, Bündnis 90/DIE GRÜNEN 5 Sitze.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung wird am Freitag, 24. Juli 2020 im Lauterbacher Anzeiger öffentlich bekannt gemacht. Sie kann auch auf der Website der Kreisstadt Lauterbach – www.lauterbach-hessen.de – eingesehen und unter der oben genannten Anschrift bei der besonderen Wahlleiterin angefordert werden.

Lauterbach, den 14. Juli 2020

Die besondere Wahlleiterin
der Kreisstadt Lauterbach
Verena Reichel



In der **Gemeinde Wesertal (Landkreis Kassel)**
ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen

Die Gemeinde Wesertal hat 8 Ortsteile und z.VZt. rund 5.100 Einwohner.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am Sonntag, 1. November 2020, von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Wesertal für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Erreicht keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am 15. November 2020 unter den beiden Bewerber/innen eine Stichwahl statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Der Beginn der Amtszeit ist der 1. Januar 2021.

Die Besoldung erfolgt nach A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens 24. August 2020, 18:00 Uhr schriftlich bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Wesertal, Am Mühlbach 15, 34399 Wesertal, einzureichen. Dort sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge verbundene Bekanntmachung ist am 24. Juli 2020 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Wesertal veröffentlicht worden. Weiterhin ist diese unter www.gemeinde-wesertal.de einsehbar und kann zusätzlich unter der angegebenen Anschrift des Wahlleiters angefordert werden.

Der Wahlleiter
der Gemeinde Wesertal
gez. Foerster



HESSISCHES LANDESAMT FÜR BODENMANAGEMENT UND GEOINFORMATION

Beim **Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)** in Wiesbaden sind zum 1. Januar 2021

sechs Stellen für das technische Referendariat der Ausbildungsrichtung Geodäsie und Geoinformation

im Vorbereitungsdienst des höheren technischen Dienstes der HVBG zu besetzen.

Weitere Informationen finden Sie in der ausführlichen Stellenausschreibung im Internet unter www.hvbg.hessen.de (Über Uns → Stellenausschreibungen).

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis spätestens

12. August 2020

unter dem Kennwort „Referendariat 2021“ an das Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Personaldezernat, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden oder per Mail an bewerbungen-hlbg@hvbg.hessen.de.

In der Gemeinde Ahnatal

ist die Stelle der/des

**hauptamtlichen Bürgermeisterin/
hauptamtlichen Bürgermeisters**

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Gemeinde Ahnatal hat zurzeit rund 8.100 Einwohner und besteht aus den Ortsteilen Heckershäuser und Weimar.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 1. November 2020 von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Ahnatal für die Dauer von sechs Jahren gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 1. April 2021.

Die Besoldung erfolgt nach der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Danach ist die Stelle nach Besoldungsgruppe A 16 eingestuft. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften der Verordnung über die Besoldung, Dienstaufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit (KomBesDAV) gewährt.

Für die Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) sowie §§ 23, 60 und 66 der Hessischen Kommunalwahlordnung (KWO). Die Wählbarkeitsvoraussetzungen richten sich nach § 39 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO).

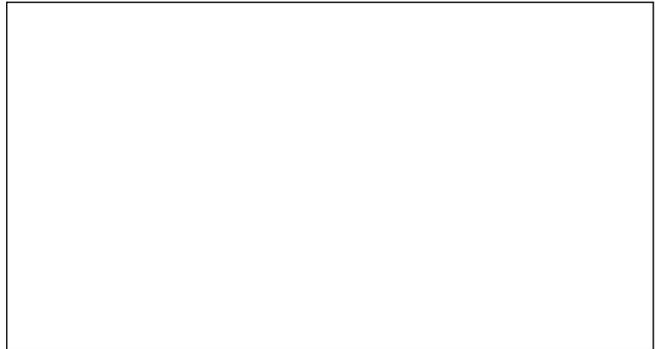
Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, spätestens bis Montag, den 24. August 2020, bis 18:00 Uhr, schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Ahnatal, Wilhelmsthaler Str. 3, 34292 Ahnatal einzureichen. Dort sind auch die erforderlichen Vordrucke zu erhalten.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit jedoch so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahnatal, die aus 23 Mitgliedern besteht, hat aktuell folgende Sitzverteilung: SPD 9, CDU 8, GRÜNE 4, LWG 1 und ZIA 1 Sitz.

Die vollständige Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist am 10. Juli 2020 in der Bürgerzeitung der Gemeinde Ahnatal „Blickpunkt Ahnatal“ veröffentlicht worden. Sie kann zusätzlich auf der Internetseite www.ahnatal.de eingesehen bzw. beim Gemeindevorstand unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ahnatal
gez. Dieter Semdner



Das **Hessische Ministerium
des Innern und für Sport** bietet

zum Einstellungstermin 1. August 2021

die Ausbildung zur / zum **Verwaltungsfachangestellten**
(m/w/d) an.

Nähere Informationen zu den Bewerbungsmodalitäten finden Sie unter
karriere.hessen.de/

Bewerbungsschluss: 10. Oktober 2020

HESSEN



HESSEN



**Das Regierungspräsidium
Darmstadt**

stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt am Standort Darmstadt

**zwei Försterinnen / Förster
(Dipl.-Ing. (FH)/Bachelor Forstwirtschaft)**

mit Laufbahnbefähigung für den gehobenen Forstdienst

in der Abteilung V „Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz“ im Dezernat V 52 „Forsten“ ein.

Die Einstellung erfolgt unbefristet als Beamtin/Beamter nach Besoldungsgruppe A 10 HBesG oder als Beschäftigte/Beschäftigter nach Entgeltgruppe 10 TV-H, wobei eine spätere Verbeamtung bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen möglich ist. Einversetzungen von anderen Behörden sind nach EG 10 TV-H bzw. bei Beamtinnen und Beamten bis nach A 11 HBesG möglich.

Die detaillierte Beschreibung des Aufgabenprofils sowie weitere Hinweise finden Sie im Internet unter www.rp-darmstadt.hessen.de in dem Verzeichnis –„Karriere im RP-Stellenangebote“.

Sollten Sie keinen Zugriff auf das Internet haben, können Sie den vollständigen Ausschreibungstext unter der Telefonnummer 06151/12 6128 anfordern. Informationen über das Regierungspräsidium Darmstadt finden Sie auf unserer Homepage: www.rp-darmstadt.hessen.de.

